

99102053001000, 99102053001000

Erteilung einer verbindlichen Auskunft

Heruntergeladen am 29.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/434843201/L100040>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99102053001000, 99102053001000
Leistungsbezeichnung I	Erteilung einer verbindlichen Auskunft
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Niedersachsen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Steuern (102)
Verrichtungskennung	Erteilung (001)
SDG-Informationsbereich	Sonstige Steuern: Zahlung, Sätze, Steuererklärungen
Lagen Portalverbund	Steuererklärung (1060100), Steuern und Abgaben für Betriebe (2040200)

Modul	Sachverhalt
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	06.12.2022
Fachlich freigegeben durch	Landesamt für Steuern Niedersachsen
Handlungsgrundlage	http://www.gesetze-im-internet.de/ao_1977/_89.html https://www.gesetze-im-internet.de/stauskv/index.html#BJNR278300007BJNE000202360 http://www.gesetze-im-internet.de/ao_1977/_89.html https://www.gesetze-im-internet.de/stauskv/index.html#BJNR278300007BJNE000202360
Teaser	Um steuerliche Konsequenzen besser einschätzen zu können, haben Sie die Möglichkeit beim zuständigen Finanzamt eine verbindliche Auskunft zu beantragen.
Volltext	Im Steuerbereich begegnen Bürgern und Unternehmern häufig komplizierte und unübersichtliche Sachverhalte, deren Auswirkungen auf die Steuerfestsetzung schwer zu beurteilen sind. Dies führt zu Unsicherheiten bei der Nutzung von Gestaltungsmöglichkeiten und den daraus resultierenden steuerlichen Konsequenzen. Um Unsicherheiten zu vermeiden, besteht die Möglichkeit, in bestimmten Fällen eine verbindliche Auskunft über die künftige Besteuerung zu beantragen. Die verbindliche Auskunft soll es Bürgern und Unternehmern ermöglichen, steuerliche Konsequenzen bereits vor der Umsetzung von Gestaltungen abzuschätzen. Hierbei muss es sich um genau bestimmte aber noch nicht verwirklichte Sachverhalte handeln. An einer solchen Auskunft muss im Hinblick auf die erheblichen steuerlichen Auswirkungen ein besonderes Interesse bestehen.
Erforderliche Unterlagen	Grundsätzlich wird nur der Antrag benötigt.
Voraussetzungen	
Kosten	Die Bearbeitung von Anträgen auf verbindliche Auskunft ist gebührenpflichtig. Die Höhe der Gebühr richtet sich grundsätzlich nach dem Gegenstandswert.

Modul	Sachverhalt
Verfahrensablauf	
Bearbeitungsdauer	
Frist	
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	Gegen eine Ablehnung der verbindlichen Auskunft können Sie Einspruch einlegen.
Kurztext	
Ansprechpunkt	Den Antrag auf Erteilung einer verbindlichen Auskunft stellen Sie bei dem zuständigen Finanzamt. Grundsätzlich ist das Finanzamt für die Erteilung einer verbindlichen Auskunft zuständig, das im Fall der Verwirklichung des fraglichen Sachverhalts örtlich zuständig sein würde. Dabei wird es sich in den meisten Fällen um das Finanzamt handeln, bei dem Sie ohnehin steuerlich geführt werden. Sollten Sie noch nicht steuerlich bei einem Finanzamt geführt werden, ist der Antrag beim Bundeszentralamt für Steuern zu stellen. Das für Sie zuständige Finanzamt können Sie mit der Finanzamtssuche auf der Webseite des Bundeszentralamtes für Steuern ermitteln.
Zuständige Stelle	
Formulare	Den Antrag können Sie schriftlich oder elektronisch beim Finanzamt stellen. Auch eine Antragstellung über Elter (www.elster.de) ist möglich.
Ursprungsportal	Provision of binding information, Erteilung einer verbindlichen Auskunft